

Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau -Beschlussvorlage-



Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:
Rechnungsamt, Anna Schäfer

Datum:
10.10.2019

öffentliche Sitzung

des: (Gremium)
Gemeinderates

am:

nichtöffentliche Sitzung

22.10.2019

Tagesordnungspunkt:

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 inklusive
Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Anlage-Nr.:

3

Sachverhalt:

Gemäß § 82 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Ebenfalls ist eine Nachtragssatzung erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

In der Anlage 1 hat das Rechnungsamt eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushalt aufgestellt.

Im Nachtragshaushaltsplan haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Im laufenden Kalenderjahr muss die Gemeinde Gutach im Breisgau für die Weiterentwicklung der Gemeinde ein Grundstück erwerben. Des Weiteren ist es unumgänglich die EDV-technische Infrastruktur der Verwaltung zu erneuern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie in der Anlage dargestellt.

Vorbericht

Die Haushaltsatzung 2019 wurde am 22.01.2019 vom Gemeinderat beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit wurde von der Rechtsaussichtsbehörde, dem Landratsamt Emmendingen, mit Schreiben vom 27.02.2019 bestätigt.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Gutach im Breisgau an die Festsetzungen der Haushaltssatzung und insbesondere an den Haushaltsplan gebunden. Sollten sich beim Vollzug erhebliche Planabweichungen ergeben, so sind diese über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen unter den Voraussetzungen des § 84 GemO dennoch zulässig. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Gutach im Breisgau im laufenden Planjahr bereits Gebrauch gemacht.

Hierbei handelte es sich um den Erwerb und Tausch von Grundstücken für die Gemeindeverbindungsstraße Gutach nach Bleibach, diese Maßnahme wurde in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 14.05.2019 einstimmig vom Gemeinderat beschlossen. Deckung über diverse Einsparmaßnahmen bei Investitionen im Teilhaushalt 1.

Die genannte außerplanmäßige Auszahlung wird als nicht erheblich erachtet und ist deshalb nicht in der Nachtragsplan aufgenommen worden; im Sinne der Transparenz jedoch in diesem Vorbericht benannt.

Müssen allerdings (Investitions-)Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionsmaßnahmen in nicht unbedeutendem Umfang geleistet werden, ist die Abweichung so erheblich, dass unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist. Ein dringendes Bedürfnis und die Gewährleistung der Deckung bzw. die Unabweisbarkeit der Maßnahme verbunden mit dem Nachweis, dass kein erheblicher Fehlbetrag entsteht, reichen dann nicht mehr aus.

Für die Gemeinde Gutach im Breisgau haben sich im Laufe des Kalenderjahres 2019 zwei erhebliche Veränderungen ergeben, weshalb ein Nachtragshaushalt unumgänglich ist. Zum einen muss ein Grundstück (Gemarkung Gutach) für die Weiterentwicklung der Gemeinde erworben werden und zum anderen hat sich herausgestellt, dass die EDV-technische Infrastruktur der Verwaltung umgehend erneuert werden muss.

Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen, sowie Aufwendungen und Auszahlungen enthalten, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind.

Im Ergebnishaushalt zeichnen sich bisher keine erheblichen Änderungen bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ab.

Im Finanzhaushalt wird im Nachtragshaushalt 362.500 EUR für den Erwerb von Grundbesitz und 120.000 EUR für die EDV-technische Infrastruktur (Hard- und Software) eingestellt.

Mit der Nachtragssatzung sind keine Veränderungen im Stellenplan, bei den Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkrediten oder Steuersätzen verbunden.

Über die Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes wurde der Gemeinderat am 24.09.2019 in der nichtöffentlichen Sitzung informiert. Der Nachtragshaushalt wird 22.10.2019 in der öffentlichen Sitzung endgültig beraten und beschlossen.

Gutach im Breisgau, im Oktober 2019



Anna Schäfer
Kämmerin